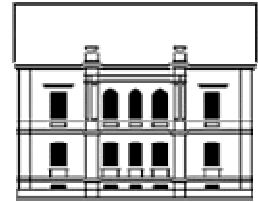


Kanzlei Bayreuth

RITTGER - FRICKE - SPECHT RECHTSANWÄLTE



Kanzlei Freiberg

Aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

Stand: 13.05.2008

Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 17.04.2008 zur Verbraucherschutzlinie 1999/44/EG mit dem Aktenzeichen C-404/06

Die europäische Richtlinie regelt eine Haftung des Verkäufers gegenüber dem Verbraucher für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung des Verbrauchsgutes besteht. Bei Vertragswidrigkeit hat der Verbraucher Ansprüche entweder auf unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes durch Nachbesserung oder auf Ersatzlieferung bzw. Vertragsauflösung.

Der Europäische Gerichtshof hatte sich mit der Frage zu befassen, ob § 346 BGB, der die Ausübung des Rücktrittsrechtes durch einen Verbraucher zum Gegenstand hat, mit dem europäischen Recht in Einklang steht.

Der Bundesgerichtshof hatte die Rechtsfrage, ob die Regelung des § 439 Abs. 4 in Verbindung mit § 346 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BGB einen Anspruch des Verkäufers auf Wertersatz für die Vorteile Europarechtskonform bietet, die der Käufer aus der Nutzung der Sache bis zu deren Austausch gezogen hat, dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt. In seiner Entscheidung betont der Europäische Gerichtshof nun, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber die Unentgeltlichkeit der Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes eines Verbrauchsgutes durch den Verkäufer zu einem wesentlichen Bestandteil des europarechtlich zu gewährleistenden Verbraucherschutzes machen wollte. Dies beinhaltet eine Garantie der Unentgeltlichkeit, wonach jede finanzielle Forderung des Verkäufers im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes des Verbrauchsgutes, auf dass sich der Vertrag bezieht, ausgeschlossen ist. Nur so könne ein wirksamer Verbraucherschutz gewährleistet werden. Im Ergebnis erfülle der Verkäufer, der ein vertragswidriges Verbrauchsgut ausliefere, eine kaufvertragliche Verpflichtung nicht. Er habe seine Verpflichtung nicht ordnungsgemäß erbracht und müsse daher auch die Folgen dieser Schlechterfüllung tragen. Der Verbraucher seinerseits habe den Kaufpreis gezahlt und damit seine vertragliche Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt. Aus diesem Grund wird durch die Erlangung eines neuen Verbrauchsgutes der Verbraucher nicht ungerechtfertigt bereichert, sondern erhält lediglich verspätet ein den Vertragsbestimmungen entsprechendes Verbrauchsgut.

Zusammengefasst kommt der EuGH somit zum Ergebnis, das Gemeinschaftsrecht stünde einer nationalen Regelung entgegen, die dem Verkäufer, wenn er ein vertragswidriges Verbrauchsgut geliefert hat, es gestattet, vom Verbraucher Wertersatz für die Nutzung des vertragswidrigen Verbrauchsgutes bis zu dessen Austausch durch ein neues Verbrauchsgut zu verlangen.

Es bleibt nunmehr abzuwarten, wie der Bundesgerichtshof dieses Urteil umsetzt, da der Bundesgerichtshof in seiner Vorlageentscheidung klarstellt, die von ihm zitierten Regelungen der §§ 439 Abs. 4 in Verbindung mit § 346 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BGB lasse nur eine einzige Auslegung zu und das Deutsche Verfassungsrecht würde eine Auslegung kontra legem untersagen. Grundsätzlich liegt jedoch nunmehr eine verbindliche Entscheidung des EuGH vor, die letztlich zumindest durch den Bundesgesetzgeber im nationalen Recht umgesetzt werden müsste. Entscheidungen der Bundesdeutschen Gerichte könnten als europarechtswidrig unter Berufung auf diese Entscheidung des EuGH angegriffen werden.